

# Satzung

## der Kleingartenkolonie Rauhe Berge e.V.

---

*In der Fassung vom 28.11.1990, Geändert durch Beschlüsse vom 01.04.1991, 04.05.1991, 27.05.95, 13.09.98, 15.09.2002, 21.09.2014 und 3.10.2014*

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Kleingartenkolonie Rauhe Berge e.V.  
Sitz ist Berlin.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V., und dieser gehört dem Landesverband der Gartenfreunde e.V., Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer an.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 95VR 11220 NZ eingetragen.

- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein erstrebt im engsten Zusammenwirken mit den Verbänden und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen zu erhalten und zu fördern durch:

## **Satzung**

---

1. Förderung des Umweltschutzes
2. praktische Unterweisungen
3. Pflege der Geselligkeit
4. Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Jeweils der Unterpächter, der im Unterpachtvertrag an 1. Stelle steht, wird aktives Mitglied.
- (3) Der Unterpächter, der im Vertrag an 2. Stelle genannt wird, kann auf Antrag passives Vereinsmitglied werden.
- (4) Die Satzung ist durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Im Verhinderungsfalle des aktiven Mitglieds geht das Stimmrecht auf das passive Mitglied der Parzelle über. Sollten beide Unterpächter verhindert sein oder sollte eine Parzelle nur einen Unterpächter haben, kann ein anderes Mitglied schriftlich mit der Vertretung der Interessen beauftragt werden, wobei jedes Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten kann. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und ist als Anlage zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) Neben den Versammlungen auch die vom Verein angesetzten Veranstaltungen und Fachvorträge zu besuchen;
  - b) sich in kleingärtnerischen Fragen von den Mitgliedern des Vorstandes – Gartenfachberater - im Rahmen derer Möglichkeiten kostenlos beraten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele zu fördern und zu unterstützen;

## Satzung

---

- b) den gemäß der Satzung gefassten Beschlüssen der Organe des Vereins oder den Anordnungen der übergeordneten Verbände Folge zu leisten;
  - c) gegenüber allen Mitgliedern uneigennützig Gartennachbarschaft zu pflegen;
  - d) die Versammlungen des Vereins zu besuchen;
  - e) Anschriftenveränderungen o.ä. dem Vorstand umgehend mitzuteilen;
  - f) zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Vereinsgelände beizutragen und mit dem Vereinseigentum schonend umzugehen;
  - g) die festgesetzten Beiträge und Umlagen, die Pacht, das Wassergeld, die Kosten für die Müllabfuhr und andere Kosten bei Fälligkeit zu entrichten;
  - h) die Bestimmungen des Unterpachtvertrages sowie der Gartenordnung und deren Ergänzungen genauestens zu befolgen;
  - i) an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen, im Verhinderungsfalle eine Ersatzperson zu stellen, oder eine Ersatzleistung zu erbringen. Art, Höhe und Fälligkeit der Ersatzleistung sowie die Anzahl der Pflichtstunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beschließen, dass ein Ersatzbetrag am Anfang des Jahres von jedem Mitglied erhoben und bei der nächsten Abrechnung entsprechend der erbrachten Leistung bis zur Höhe der Vorauszahlung vergütet wird;
  - j) die Vereinsinteressen berührenden Ereignisse, wie z.B. Einbruchdiebstahl, Schäden am Wasserversorgungssystem oder der Stromgemeinschaftsanlage dem geschäftsführenden Vorstand zu melden;
  - k) Rechte und Pflichten aus dem Unterpachtvertrag einzuhalten.
- (4) Der Verein ist zur Durchführung einer besseren Verwaltungsarbeit in Abschnitte unterteilt.

Jeder Abschnitt wählt einen Abschnittsvertreter nach den Richtlinien der Wahlordnung.

Der gewählte Abschnittsvertreter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand, vertritt den Vorstand gegenüber den Mitgliedern seines Abschnittes in Vereinsangelegenheiten und vertritt die Mitglieder seines Abschnittes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Abschnittsangelegenheiten. Die Amtsdauer des

## **Satzung**

---

Abschnittsvertreters beträgt 2 Jahre.

Der Abschnittsvertreter benennt dem Vorstand und den Mitgliedern des Abschnittes ein Abschnittsmitglied seines Vertrauens, von dem er sich jederzeit in allen Angelegenheiten – auch im erweiterten Vorstand - vertreten lassen kann (Vertreter). Dieser Vertreter übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden des Abschnittsvertreters dessen Funktion bis zur Neuwahl.

### **§ 5 Mitteilungen**

Für Mitglieder verbindliche Benachrichtigungen erfolgen schriftlich im Aushangkasten sowie durch Veröffentlichungen in der Gartenzeitung und auf der Homepage des Vereins. Die Homepage des Vereins ist unter der Adresse [www.rauhe-berge.de](http://www.rauhe-berge.de) zu finden.

Die Aushangkästen befinden sich vor der Vereinsparzelle sowie im Bereich der Ein- bzw. Ausgänge des Mittelweges der Kleingartenanlage.

Die Gartenzeitung erhält jedes Mitglied durch den Landesverband. Herausgeber ist der Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die im Aushang und in der Gartenzeitung veröffentlichten Mitteilungen auf dem Laufenden zu halten.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Beendigung des Unterpachtvertrages durch den Unterverpächter oder Unterpächter,
- c) durch Auflösung des Kleingartenvereins,
- d) durch Austritt.

Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Mai oder zum 30. November des laufenden Jahres erfolgen. Davon abweichende Austrittstermine sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

- e) durch Ausschließung .

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die ihm nach § 4 Abs. 3 obliegenden

## Satzung

---

Pflichten, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, ob das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied schriftlich mit, welche Gründe für die Ausschließung sprechen.

Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Die Ausschließung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) bei Austritt, Ausschließung oder Verstößen gegen die Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder des Kleingartenrechts, insbesondere bei :
- a) Nichtentrichtung des Pachtzinses und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr und wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt ist,
  - b) schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch den Unterpächter oder von ihm auf dem Grundstück geduldeter Personen, z.B. nachhaltige Störung des Friedens der Kleingartengemeinschaft,
  - c) fortgesetzter nicht kleingärtnerischer Nutzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,
  - d) Überlassung des Grundstücks an Dritte,
  - e) Nichtabstellung erheblicher Bewirtschaftungsmängel innerhalb angemessener Frist,
  - f) bei Verweigerung jeglicher Gemeinschaftsleistungen für den Verein und den Bezug der Gartenzeitung kann durch Mehrheit im erweiterten Vorstand die Kündigung der Kleingartenparzelle, den Bestimmungen des geltenden Kleingartenrechts entsprechend, veranlasst werden.
- (3) Folgemaßnahmen werden durch den Unterpächter vorgenommen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen.

Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Vorauszahlungen ist ausgeschlossen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das

## **Satzung**

---

Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

### **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu entrichtende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge für die übergeordneten Verbände enthalten sind.
- (2) Für außerordentliche Ausgaben werden Sonderaufträge in Gestalt von Umlagen erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu ihrer Zahlung ist jedes Mitglied verpflichtet.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahl der Organe des Vereins ist in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingartenvereins.

### **§ 9 Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

- (1) Vorstand sind gem. § 26 BGB der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, die allein vertreten.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der erste Vorsitzende,

der zweite (stellvertretende) Vorsitzende,

der Kassierer oder sein Vertreter,

der Schriftführer oder sein Vertreter.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig,

## Satzung

---

- wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (4) Im Innenverhältnis ist zur Abgabe von Willenserklärungen der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende berechtigt.
- (5) Der erste Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - ist zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Bezirksverband ermächtigt.
- (6) Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Kleingartenvereins. Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen und Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig. Ihm obliegt die Erstellung des Kassenberichtes.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.
- (8) Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- 9) Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.
- Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und seinen Vertretern und den Abschnittsvertretern (vgl. §4 Abs. 3).

## **Satzung**

---

- (2) Die Abschnittsvertreter können auch in einer Doppelfunktion als Vertrauensmann für eine bestimmte Aufgabe tätig werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen gem. § 5 der Satzung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand (§ 9, Abs. 1) ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von mindestens vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.
- (3) Jährlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Funktionsträger, soweit diese in der Wahlordnung aufgeführt sind,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Erteilung der Entlastung des Vorstands,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die unterbreiteten Anträge.



## **Satzung**

---

- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme des § 6 Absatz (1) e, genügt Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Enthaltung das Los.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in unregelmäßigen Abständen eine Prüfung der Bücher, Belege und Kasse vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und dieser ggf. die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen sowie die des gesamten Vorstandes.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Kassenprüfer zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben das Recht, während dieser Sitzungen in Kassenangelegenheiten des Vereins mit beratender Stimme mitzuwirken. Die Kassenprüfer haben über jede Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen.

Darin müssen eventuelle Mängel, die sich bei der Prüfung ergeben haben, aufgeführt sein. Jeder Bericht muss vom Vorsitzenden unterschrieben und der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

### **§ 14 Delegierte**

Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, den Delegierten oder deren gewählte Vertreter.

Sie haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige

## Satzung

---

Anträge ihres Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen zu berichten.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vorher mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des ... " einberufen wurde.
- (2) Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Erscheinen weniger als dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungen sind schriftlich zuzustellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens im Verwaltungsbezirk Steglitz von Berlin.

Die Auflösung tritt erst in Kraft, nachdem sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 3.10.2014

*gez. Claus-Dieter Herrmann*

Vorsitzender

*gez. Andreas Teichert*

2. Vorsitzender